

Baubeschreibung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	4
1.1	Auszuführende Leistungen	4
	Landschaftsbau:	4
1.1.1	Zweck, Nutzung	4
1.1.2	Art und Umfang	4
1.1.3	Oberbodenarbeiten	5
1.1.4	Einsaatarbeiten	6
1.1.5	Pflanzarbeiten	6
1.1.6	Pflanzenschutz	7
1.1.7	Sicherungsbauweisen	8
1.1.8	Pflegearbeiten	8
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	10
1.2.1	Beweissicherung	10
1.2.2	Vermessung	10
1.2.3	Kampfmittelbeseitigung	10
1.2.4	Holzeinschlag	10
1.2.5	Abbrucharbeiten	10
1.2.6	Behelfsbrücke	10
1.3	Ausgeführte Leistungen	10
1.3.1	Brücken, Stützwände, Durchlässe	11
1.3.2	Straßen, Wege	11
1.3.3	Kabelkanäle	11
1.3.4	Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen	11
1.3.5	Verlegte Wasserläufe	11
1.3.6	Zustand eingestellter Bauarbeiten	11
1.3.7	Straßenanschlüsse, Seitenwege	11
1.3.8	Fahrbahndecken	11
1.3.9	Rohplanum (Landschaftsbau)	11
1.3.10	Oberbodenarbeiten (Landschaftsbau)	11
1.3.11	Böschungssicherung (Landschaftsbau)	11
1.3.12	Ansaaten (Landschaftsbau)	11
1.4	Gleichzeitig laufende Arbeiten	11
1.4.1	Brücken, Stützwände, Durchlässe	11
1.4.2	Erdarbeiten	11
1.4.3	Entwässerungen	11
1.4.4	Verlegung von Wasserläufen	11
1.4.5	Kabelkanäle	11
1.4.6	Ver- und Entsorgungsleitungen	11
1.4.7	Fahrbahndecken	11
1.4.8	Schutz-, Leiteinrichtungen	11
1.4.9	Lichtzeichenanlagen	11
1.4.10	Sonstige Ausstattung	11
1.4.11	Sonderbauwerke	11
1.4.12	Straßenanschlüsse, Seitenwege	11
1.4.13	Lebendverbau, Böschungssicherung	11
1.4.14	Hydraulische Spritzansaat	11
2	Angaben zur Baustelle	12
2.1	Lage der Baustelle	12
2.1.1	Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung	12
2.1.2	Nächster Ort	12
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	12
2.2.1	Straße	12

2.2.2	Schiene	12
2.2.3	Wasser	12
2.3	Zugänge, Zufahrten	12
2.3.1	Zur Baustelle	13
2.3.2	Zu Seitenentnahmen	13
2.3.3	Zu Deponien	13
2.3.4	Zu seitlichen Oberbodenlagern (Landschaftsbau)	13
2.3.5	Zu Böschungskronen und Bermen (Landschaftsbau)	13
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	13
2.4.1	Wasser	14
2.4.2	Abwasser	14
2.4.3	Strom	14
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	14
2.5.1	Plätze für Baustelleneinrichtung	14
2.5.2	Lagerplätze	14
2.5.3	Arbeitsplätze	14
2.5.4	Plätze für Unterkünfte	14
2.5.5	Pflanzeinschlagsplätze (Landschaftsbau)	14
2.6	Gewässer	14
2.6.1	Vorfluter	14
2.6.2	Wasserstände	14
2.7	Baugrundverhältnisse	14
2.7.1	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	14
2.7.2	Schadstoffbelastung	14
2.8	Schutzbereiche und -Objekte	15
2.8.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete	15
2.8.2	Bäume und Flurgehölze	15
2.8.3	Biotope	15
2.8.4	Denkmale	15
2.8.5	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	15
2.8.6	Gewässer, Wasserschutzgebiete	16
2.8.7	Vermutete Bodenfunde	16
2.9	Anlagen im Baubereich	17
2.9.1	Leitungen	17
2.10	Öffentlicher Verkehr im Baubereich:	18
2.10.1	Straßenverkehr	18
3	Angaben zur Ausführung	19
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	19
3.1.1	Aufrechterhaltung des Verkehrs	19
3.2	Bauablauf	20
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	20
3.2.2	Zusammenwirken mit anderen Unternehmen	21
3.3	Baubeihelfe	21
	Landschaftsbau:	21
3.3.1	Bodenverbesserungsmstoffe	21
3.3.2	Dünger	21
3.3.3	Pflanzen und Pflanzenteile	21
3.3.4	Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten	21
3.3.5	Saatgut	21
3.3.6	Fertigrasen	22
3.3.7	Sicherungsbaustoffe und -bauteile	22
3.3.8	Mauer- und Pflastersteine	22
3.3.9	Holz- und Holzschutzmittel	22
3.3.10	Kunststoffe	22
3.3.11	Fertigteile	22

3.4	Abfälle	22
3.5	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	22
3.6	Prüfungen.....	25
3.6.1	Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)	25
3.6.2	Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)	25
3.6.3	Saatgutproben (Landschaftsbau)	25
4	Ausführungsunterlagen	25
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	26
4.1.1	Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)	26
4.1.2	Pflanzpläne (Landschaftsbau)	26
4.1.3	Pflanzlisten (Landschaftsbau).....	26
4.1.4	Oberbodenlagerpläne (Landschaftsbau)	26
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)	26
5.1	Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	26
5.2	Auswahl geltender Technischer Lieferbedingungen (TL)	27
5.3	Bezugsquellen.....	27

Nachfolgend wird Auftraggeber durch AG und Auftragnehmer durch AN abgekürzt.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.0 Hinweis

Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich anders geregelt, sind alle vorzulegenden Unterlagen, Nachweise und sonstigen Dokumente nicht auf Papier, sondern auf digitalem Weg und in Textform vorzulegen.

1.1 Auszuführende Leistungen

Bei den auszuführenden Arbeiten handelt es sich um Pflanzarbeiten auf landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie die Bepflanzung der Ortsdurchfahrt Koosbüsch.

Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahmen zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Hierzu empfehlen wir, die Örtlichkeit zu besichtigen.

Mit Beginn der Arbeiten erfolgt eine Einweisung durch den AG vor Ort.

Landschaftsbau:

1.1.1 Zweck, Nutzung

1. Bepflanzung K 68, Ortsdurchfahrt Koosbüsch

Im Rahmen des Ausbaus der Ortsdurchfahrt bzw. Schulstraße in der Ortslage Koosbüsch werden die neu hergestellten Straßen-, Neben- und Freiflächen durch umfangreiche Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen aufgewertet.

Zweck der Maßnahme ist die Herstellung einer standortgerechten, gestalterisch ansprechenden und dauerhaft funktionsfähigen Begrünung der neu hergestellten Verkehrs- und Nebenflächen. Die Pflanzungen und Begrünungsmaßnahmen dienen insbesondere der gestalterischen Einbindung der Verkehrsanlage in das Ortsbild, der Gliederung und Aufwertung der öffentlichen Freiflächen sowie der Schaffung zusätzlicher ökologisch wirksamer Grünstrukturen.

2. Kompensationsmaßnahme in der Ortsgemeinde Seffern

Als weiterer Bestandteil der Gesamtmaßnahme wird in der Ortsgemeinde Seffern eine landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme umgesetzt.

Die Pflanzung dient der Umsetzung der erforderlichen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen und der ökologischen Aufwertung der hierfür vorgesehenen Fläche. Durch die Anlage der Gehölze werden zusätzliche naturnahe Strukturen geschaffen und die durch den Ausbau der Ortslage entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft teilweise kompensiert.

1.1.2 Art und Umfang

Bepflanzung K 68 OD Koosbüsch

Im Rahmen des Ausbaus der Ortsdurchfahrt/Schulstraße in der Ortslage Koosbüsch werden die neu hergestellten Straßen-, Neben- und Freiflächen landschaftsgärtnerisch gestaltet und begrünt.

Der Umfang der Maßnahme umfasst:

- Pflanzung von 31 Bäumen als Hochstämme einschließlich Befestigung, Verankerung, Stammschutz, Gießringen und Bewässerungssäcken,
- Pflanzung von 6 Solitärgehölzen einschließlich erforderlicher Befestigungs- und Bewässerungseinrichtungen,
- Pflanzung von 2.324 Bodendeckern,
- Pflanzung von 2.965 Blumenzwiebeln,
- Herstellung von 68 m Hainbuchenhecke,
- Herstellung eines ca. 52 m langen Staketenzaunes aus Kastanienstaketen mit einer Höhe von ca. 80 cm einschließlich Pfosten, Befestigungs- und Verbindungsmitteln,
- Einsaat von ca. 280 m² Landschaftsrasen,

Kompensationsmaßnahme in Seffern

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Kompensation für den Ausbau der Ortsdurchfahrt wird auf einer hierfür vorgesehenen Fläche in der Ortsgemeinde Seffern eine Gehölzpflanzung hergestellt.

Der Umfang der Maßnahme umfasst:

- Pflanzung von 4 Wildobstgehölzen als Hochstämme einschließlich der erforderlichen Pflanz-, Befestigungs- und Sicherungsmaßnahmen insbesondere Verbisschutz durch Großvieh.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Für die gesamte Maßnahme wird eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchgeführt.

Diese umfasst insbesondere:

- erforderliche Pflege- und Bewässerungsgänge,
- Pflege der Pflanzflächen und Gehölze,
- Kontrolle und Unterhaltung der Befestigungs- und Verankerungseinrichtungen,
- erforderliche Nachbesserungs- und Ersatzpflanzungen,
- Sicherstellung des fachgerechten Anwuchses und der nachhaltigen Entwicklung der Pflanzungen und Begrünungsflächen.

1.1.3 Oberbodenarbeiten

Die Oberbodenarbeiten sind fachgerecht und entsprechend den Anforderungen der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie der DIN 18320 „VOB/C – Landschaftsbauarbeiten“ auszuführen.

Der Oberboden ist im Bereich der vorgesehenen Pflanz-, Rasen- und sonstigen Vegetationsflächen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten fachgerecht herzustellen, zu profilieren und für die anschließenden Pflanz- und Begrünungsarbeiten vorzubereiten.

Dabei sind insbesondere die Anforderungen an Bodenqualität, Bodenbearbeitung, Einbau, Lagerung, Profilierung und Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915 sowie die Anforderungen der DIN 18320 zu beachten.

Die Oberbodenflächen sind vor der Ausführung der Pflanz- und Ansaatarbeiten fachgerecht herzurichten und in einen für die jeweilige Vegetationsfläche geeigneten Zustand zu versetzen. Bodenverdichtungen, Vernässungen und sonstige Beeinträchtigungen der Vegetationstragschicht sind zu vermeiden. Die für die anschließenden Pflanz- und Begrünungsarbeiten erforderlichen Bodenverhältnisse sind dauerhaft sicherzustellen.

1.1.4 Einsaatarbeiten

Für die Herstellung der Rasenflächen sind geeignete Regelsaatgut-Mischungen (RSM) gemäß den Anforderungen der ATV DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten“ sowie der ZTV La-StB „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“ zu verwenden.

Im Bereich der neu hergestellten Straßen-, Neben- und Grünflächen der Ortslage Koosbüsch ist eine Landschaftsrasenfläche mit einer Gesamtgröße von ca. 280 m² herzustellen.

Die Leistung umfasst die fachgerechte Saatbettvorbereitung, Lieferung und Ausbringung des Saatgutes sowie das Einwalzen bzw. Andrücken der Ansaat und die erforderlichen Erstbewässerungsmaßnahmen.

1.1.5 Pflanzarbeiten

Die Pflanzarbeiten sind fachgerecht und entsprechend den Anforderungen der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“ sowie den ZTV La-StB „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“ auszuführen.

Sämtliche Pflanzarbeiten sind unter Beachtung der jeweiligen Standortbedingungen, der vorgesehenen Pflanzqualitäten und Pflanzabstände sowie der fachgerechten Pflanz- und Verankerungstechniken auszuführen. Die Pflanzen sind fachgerecht zu setzen, ausreichend mit geeignetem Bodenmaterial zu versehen und anschließend einzuschlämmen bzw. ausreichend anzuwässern.

Lieferung und fachgerechte Pflanzung von 31 Bäumen als Hochstämme, davon 3 Stück im Böschungsbereich mit einer Neigung > 1:3, sowie von 6 Solitärgehölzen und insgesamt 2.324 Bodendeckern, davon 2.064 Stück auf Flächen mit einer Neigung < 1:4 davon 260 Stück im Böschungsbereich mit einer Neigung > 1:3, sowie von 2.965 Blumenzwiebeln, einschließlich der erforderlichen Pflanz-, Befestigungs-, Verankerungs-, Stammschutz- und Bewässerungsmaßnahmen.

Anfallender überschüssiger Boden ist, soweit dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der Bodenqualität und der vorgesehenen Geländemodellierung möglich und mit der Ausführung der Pflanz- und Begrünungsarbeiten vereinbar ist, innerhalb der Baustellenfläche einzubauen und fachgerecht einzuplanieren.

Eine Ablagerung bzw. Einplanierung des überschüssigen Bodens darf nur in Bereichen erfolgen, in denen hierdurch die vorgesehenen Höhen, Gefälle, Entwässerungsverhältnisse sowie die fachgerechte Herstellung der Pflanz-, Rasen- und sonstigen Vegetationsflächen nicht beeinträchtigt werden.

Überschüssiger Boden, der nicht innerhalb der Baustellenfläche verbleiben kann, geht mit der Übernahme durch den Auftragnehmer in dessen Eigentum über und ist durch diesen ordnungsgemäß zu übernehmen, zu laden, abzufahren und einer geeigneten Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Sämtliche hierfür erforderlichen Leistungen und Aufwendungen sind mit der jeweiligen Position abgegolten.

1.1.6 Pflanzenschutz

Zum Schutz der neu gepflanzten Gehölze sind geeignete Maßnahmen gegen Sonneneinstrahlung, Verdunstung, Rindenverletzungen und Verbiss vorzusehen.

Hochstämme in der Ortslage Koosbüsch

Alle neu gepflanzten Hochstämme erhalten einen fachgerechten Stammschutz zum Schutz der Rinde am Stamm und an den Hauptästen gegen übermäßige Verdunstung und schädliche Sonneneinwirkung.

Der Stammschutz ist für Bäume mit einem Stammumfang bis 20 cm und einer Arbeitshöhe bis 3,00 m auszuführen. Die Rinde ist vor der Ausführung fachgerecht mit einem Schleifvlies zu reinigen und mit einem geeigneten Voranstrich, z. B. LX 60, vorzubereiten. Anschließend ist ein mindestens fünf Jahre haftender Rindenschutzanstrich, z. B. Arbo-Flex oder gleichwertig, fachgerecht aufzubringen.

Zusätzlich ist eine geeignete Stammschutzmanschette mit Vorspannung, z. B. ArboGard oder gleichwertig, anzubringen. Die Ausführung hat so zu erfolgen, dass der Stamm dauerhaft vor Beschädigungen geschützt wird und gleichzeitig ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet bleibt.

Wildobstgehölze auf der Kompensationsfläche in Seffern

Die vier auf der Kompensationsfläche in Seffern zu pflanzenden Wildobstgehölze erhalten ebenfalls einen fachgerechten Schutzanstrich gegen Verdunstung und schädliche Sonneneinwirkung. Die Ausführung erfolgt entsprechend den vorgenannten Anforderungen an die fachgerechte Vorbereitung und Aufbringung des Rindenschutzanstriches.

Eine zusätzliche Stammschutzmanschette ist bei den Wildobstgehölzen auf der Kompensationsfläche nicht erforderlich, da der Schutz des Stammes durch den vorgesehenen Verbisschutz gewährleistet wird.

Die Wildobstgehölze sind zusätzlich mit einem geeigneten Verbisschutz gegen Pferde bzw. Großvieh zu versehen.

Der Verbisschutz ist als standsichere Vierbock-Konstruktion auszuführen und mit Halbrundhölzern zu beplanken. Der lichte Abstand zwischen den Halbrundhölzern darf maximal 10 cm betragen.

Der Verbisschutz ist so zu dimensionieren und auszuführen, dass ein ausreichender Schutz der Gehölze gegen Verbiss und Beschädigung durch Großvieh gewährleistet ist. Gleichzeitig muss die Konstruktion so ausgebildet sein, dass sich Tiere weder mit dem Kopf noch mit den Hufen in der Konstruktion verfangen können. Scharfe Kanten, vorstehende Befestigungsmittel und sonstige Verletzungs- oder Fangstellen sind zu vermeiden.

Die Verbißschutzkonstruktion ist dauerhaft standsicher herzustellen und während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege regelmäßig auf ihre Funktion und Standsicherheit zu kontrollieren und bei Bedarf instand zu setzen.

1.1.7 Sicherungsbauweisen

Sicherungsbauweisen sind gemäß DIN 18918 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Ingenieurbologische Sicherungsbauweisen - Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen“ auszuführen.

1.1.8 Pflegearbeiten

Fertigstellungspflege ist gemäß DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten“ sowie den ZTV La-StB auszuführen.

Entwicklungspflege ist gemäß DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)“ sowie den ZTV La-StB auszuführen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege umfasst sämtliche Pflanzungen und Begrünungsflächen der Gesamtmaßnahme in der Ortslage Koosbüsch sowie die Kompensationspflanzungen in der Ortsgemeinde Seffern. Ziel der Pflege ist die Sicherstellung eines fachgerechten Anwuchses sowie die nachhaltige Entwicklung und dauerhafte Funktionsfähigkeit der hergestellten Vegetationsflächen.

Fertigstellungspflege – Pflegejahr 2027

Im Jahr 2027 ist nach Abschluss der Pflanz- und Begrünungsarbeiten die Fertigstellungspflege durchzuführen. Es sind insgesamt fünf Pflegegänge in folgenden Zeiträumen auszuführen:

1. Pflegegang: 01.06.2027 bis 30.06.2027
2. Pflegegang: 01.07.2027 bis 31.07.2027
3. Pflegegang: 01.08.2027 bis 15.09.2027
4. Pflegegang: 16.09.2027 bis 15.10.2027
5. Pflegegang: 16.10.2027 bis 15.11.2027

Die Pflege umfasst insbesondere die Kontrolle und Pflege der Gehölze, Hecken-, Bodendecker- und sonstigen Pflanzflächen sowie der Rasen- und Schotterrasenflächen. Unerwünschter Aufwuchs und Konkurrenzvegetation sind zu beseitigen. Die neu gepflanzten Gehölze sind hinsichtlich ihres Anwuchses sowie der Befestigungs-, Verankerungs-, Stammschutz- und Bewässerungseinrichtungen zu kontrollieren. Erforderliche Korrekturen, Nachbesserungen und Ersatzpflanzungen sind durchzuführen.

Die erforderlichen Wässerungsgänge sind entsprechend den Witterungs- und Bodenverhältnissen sowie dem tatsächlichen Wasserbedarf der Pflanzen durchzuführen. Bei den mit Bewässerungssäcken ausgestatteten Bäumen sind die Gießsäcke im Rahmen der erforderlichen Wässerungsgänge vollständig mit Wasser zu befüllen und auf ordnungsgemäßen Sitz und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

Entwicklungspflege – 1. Entwicklungsjahr 2028

Im ersten Entwicklungsjahr 2028 ist die Entwicklungspflege zur Sicherstellung des weiteren Anwachsens und der Etablierung der Pflanzungen durchzuführen. Es sind insgesamt fünf Pflegegänge in folgenden Zeiträumen auszuführen:

1. Pflegegang: 01.05.2028 bis 31.05.2028
2. Pflegegang: 01.06.2028 bis 30.06.2028
3. Pflegegang: 01.07.2028 bis 31.07.2028
4. Pflegegang: 01.08.2028 bis 15.09.2028
5. Pflegegang: 16.09.2028 bis 15.10.2028

Die Pflegeleistungen umfassen insbesondere die Pflege und Kontrolle der Gehölz-, Hecken-, Bodendecker- und sonstigen Pflanzflächen sowie der Rasen- und Schotterrassenflächen. Konkurrenzvegetation ist zu entfernen. Befestigungs-, Verankerungs-, Stammschutz- und Bewässerungseinrichtungen sind zu kontrollieren und bei Bedarf fachgerecht zu korrigieren oder instand zu setzen. Erforderliche Wässerungsgänge sind bedarfsgerecht durchzuführen. Die an den Bäumen vorhandenen Gießsäcke sind bei den erforderlichen Wässerungsgängen vollständig zu befüllen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

Entwicklungspflege – 2. Entwicklungsjahr 2029

Im zweiten Entwicklungsjahr 2029 ist die Entwicklungspflege zur weiteren Etablierung und nachhaltigen Entwicklung der Pflanzungen durchzuführen. Es sind insgesamt fünf Pflegegänge in folgenden Zeiträumen auszuführen:

1. Pflegegang: 01.05.2029 bis 31.05.2029
2. Pflegegang: 01.06.2029 bis 30.06.2029
3. Pflegegang: 01.07.2029 bis 31.07.2029
4. Pflegegang: 01.08.2029 bis 15.09.2029
5. Pflegegang: 16.09.2029 bis 15.10.2029

Die Pflege umfasst die Kontrolle und Pflege der Gehölze, Hecken-, Bodendecker- und sonstigen Pflanzflächen sowie der Rasen- und Schotterrassenflächen. Konkurrenzvegetation ist zu beseitigen und die Pflanzflächen sind in einem fachgerechten Pflegezustand zu halten. Die Gehölze sind hinsichtlich ihres Entwicklungszustandes sowie der Funktionsfähigkeit der Befestigungs-, Verankerungs-, Stammschutz- und Bewässerungseinrichtungen zu kontrollieren. Erforderliche Korrekturen, Nachbesserungen und Ersatzpflanzungen sind durchzuführen. Die erforderlichen Wässerungsgänge sind weiterhin bedarfsgerecht und witterungsabhängig durchzuführen. Die an den Bäumen vorhandenen Gießsäcke sind im Rahmen der erforderlichen Wässerungsgänge vollständig zu befüllen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

Beim jeweils letzten Pflegegang eines jeden Pflegejahres sind die an den Bäumen vorhandenen Bewässerungssäcke (Gießsäcke) abzunehmen, zu reinigen, auf Beschädigungen und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und anschließend ordnungsgemäß und frostsicher über die Wintermonate einzulagern. Beim jeweils ersten Pflegegang des folgenden Pflegejahres sind die eingelagerten Bewässerungssäcke wieder an den dafür vorgesehenen Bäumen fachgerecht zu montieren und auf ordnungsgemäßen Sitz und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Demontage, Reinigung, Kontrolle, Einlagerung und Wiedermontage der Bewässerungssäcke sind Bestandteil der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Die Pflégetermine sind dem AG mindestens 3 Tage vor Durchführung schriftlich anzuzeigen, damit diesem die Möglichkeit zur Kontrolle der auszuführenden Leistungen gegeben wird. Die erforderlichen Wässerungsgänge sind dem AG ebenfalls mindestens 3 Tage vor Durchführung zur Kontrolle anzuzeigen.

Nach Durchführung jedes Wässerungsganges ist dem AG ein schriftlicher Nachweis über die ausgebrachte Wassermenge vorzulegen. Als Nachweis ist ein entsprechender Lieferschein bzw. Wasserbezugsnachweis des Wasserwerkes/Wasserversorgers einzureichen.

Die Anzahl und Häufigkeit der Wässerungsgänge richtet sich nach den tatsächlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen sowie dem Wasserbedarf der Pflanzen. Die erforderliche Bewässerung ist während der gesamten Fertigstellungs- und Entwicklungszeit sicherzustellen und fachgerecht zu dokumentieren.

- Alleebäume und Hochstämme: mindestens 200 l je Baum und Wässerungsgang,
- Solitärgehölze: mindestens 80 l je Gehölz und Wässerungsgang,
- Bodendecker, Stauden und Gräser: mindestens 10 l/m² je Wässerungsgang.

Bei den mit Bewässerungssäcken ausgestatteten Bäumen sind die Gießsäcke im Rahmen der erforderlichen Wässerungsgänge zusätzlich vollständig mit der jeweils erforderlichen Wassermenge zu befüllen und auf ordnungsgemäßen Sitz und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Bewässerungsvorgänge der Hochstämme sind über die fortlaufend nummerierten Bewässerungssäcke (Gießsäcke) zu dokumentieren.

Im Rahmen der jeweiligen Wässerungsgänge sind standortbezogene Fotodokumentationen der befüllten Bewässerungssäcke anzufertigen. Die Fotografien müssen die Nummer des Bewässerungssackes, Datum, Uhrzeit und Standort eindeutig nachvollziehbar erkennen lassen.

Die Fotodokumentation ist zusammen mit dem Rapport des jeweiligen Pflegeganges beim AG einzureichen und dient als Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Bewässerung.

Die Dokumentation ist für jeden durchgeführten Wässerungsgang vollständig zu führen und dem AG zeitnah nach Durchführung vorzulegen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

1.2.2 Vermessung

Die Fahrbahnachsen (Profilpunkte), Höhenfestpunkte und Polygonpunkte werden dem AN nach Auftragserteilung übergeben. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe ist der AN für die Erhaltung dieser Punkte verantwortlich. Die Kosten für eine Neuherstellung hat der AN zu tragen, sofern er für den Verlust der Punkte verantwortlich ist.

1.2.3 Kampfmittelbeseitigung

1.2.4 Holzeinschlag

1.2.5 Abbrucharbeiten

1.2.6 Behelfsbrücke

1.3 Ausgeführte Leistungen

- 1.3.1 Brücken, Stützwände, Durchlässe**
- 1.3.2 Straßen, Wege**
- 1.3.3 Kabelkanäle**
- 1.3.4 Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen**
- 1.3.5 Verlegte Wasserläufe**
- 1.3.6 Zustand eingestellter Bauarbeiten**
- 1.3.7 Straßenanschlüsse, Seitenwege**
- 1.3.8 Fahrbahndecken**
- 1.3.9 Rohplanum (Landschaftsbau)**
- 1.3.10 Oberbodenarbeiten (Landschaftsbau)**
- 1.3.11 Böschungssicherung (Landschaftsbau)**
- 1.3.12 Ansaaten (Landschaftsbau)**

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

- 1.4.1 Brücken, Stützwände, Durchlässe**
- 1.4.2 Erdarbeiten**
- 1.4.3 Entwässerungen**
- 1.4.4 Verlegung von Wasserläufen**
- 1.4.5 Kabelkanäle**
- 1.4.6 Ver- und Entsorgungsleitungen**
- 1.4.7 Fahrbahndecken**
- 1.4.8 Schutz-, Leiteinrichtungen**

Das Baufeld ist dem AG für die Markierungs-, Verkehrseinrichtungs- und Beschilderungsarbeiten bereitzustellen.

- 1.4.9 Lichtzeichenanlagen**
- 1.4.10 Sonstige Ausstattung**
- 1.4.11 Sonderbauwerke**
- 1.4.12 Straßenanschlüsse, Seitenwege**
- 1.4.13 Lebendverbau, Böschungssicherung**
- 1.4.14 Hydraulische Spritzansaat**

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

2.1.1 Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung

Bepflanzung K 68 OD Koosbüsch

Die Baustelle liegt zwischen Netzknoten 5904010 nach Netzknoten 6004057 von Station 2 bis Station 933.

Kompensationsmaßnahme in Seffern

Die Baustelle liegt zwischen Netzknoten 5905001 nach Netzknoten 5905008 von Station 803 bis Station 839.

Die Kompensationsfläche der Baumaßnahme befindet sich im Ökopool Seffern-1, Gemarkung Seffern, Flur 4, Flurstück 189. Alle Maßnahmen sind vor Ausführung mit der Bewirtschafterin abzustimmen

2.1.2 Nächster Ort

Bepflanzung K 68 OD Koosbüsch

Die Baustelle befindet sich in 54636 Wißmansdorf-Koosbüsch.

Kompensationsmaßnahme in Seffern

Die Baustelle befindet sich zwischen Seffern und Staffelstein.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1 Straße

Fahrbahnverschmutzungen durch Baustellenfahrzeuge müssen unverzüglich beseitigt werden. Die hierbei anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

2.2.2 Schiene

2.2.3 Wasser

2.3 Zugänge, Zufahrten

Als Zufahrtswege stehen alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zur Verfügung, sofern keine verkehrsrechtlichen Sperrungen bestehen.

Bepflanzung K 68 OD Koosbüsch

Die Baustelle befindet sich in 54636 Wißmansdorf-Koosbüsch.

Während der Pflanzarbeiten in der Schulstraße finden parallel weiterhin Straßenbauarbeiten statt. Das innerörtliche Baufeld ist ausschließlich über die **K 68 aus Richtung Wißmannsdorf kommend** zu erreichen. Die Baustelleneinrichtung sowie die Anlieferung von Material, Pflanzen und Geräten hat daher über diese Zufahrt zu erfolgen. Die weitere Verkehrsführung sowie die konkrete Organisation und Abstimmung der Baustellenzufahrt sind mit der ausführenden Straßenbaufirma abzustimmen.

Kompensationsmaßnahme in Seffern

Die Baustelle befindet sich zwischen Seffern und Staffelstein.

Die Zufahrt zur Kompensationsfläche in Seffern erfolgt über die L 34 und anschließend über einen nicht befestigten Waldweg. Diesem Waldweg ist auf einer Strecke von ca. 300 m bis zum Zugang

zur Weideanlage zu folgen. Die Toranlage der Weideanlage befindet sich im hinteren Bereich des Wiesengrundstücks und stellt den Zugang zur Baustellenfläche dar.

Die Baustelle ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausschließlich mit geländegängigen Fahrzeugen und entsprechend geeigneten Arbeitsgeräten erreichbar. Das Wiesengrundstück weist eine Steigung von mehr als 1:3 auf. Dies ist bei der Auswahl und beim Einsatz der erforderlichen Transport- und Arbeitsgeräte entsprechend zu berücksichtigen.

Die Befahrbarkeit der Fläche ist insbesondere hinsichtlich der Geländegängigkeit, Standsicherheit und Hangtauglichkeit der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen sicherzustellen. Schäden an der vorhandenen Weidefläche sowie am Zufahrtsweg sind zu vermeiden und nach Abschluss der Arbeiten gegebenenfalls fachgerecht zu beseitigen.



Zusätzliche Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrswegen zur Baustelle, Zuwegungen innerhalb der Baufelder sowie Zugänge und Zufahrten auf Bauteile und zu Bauteilen sind grundsätzlich und ausschließlich Sache des AN.

2.3.1 Zur Baustelle

2.3.2 Zu Seitenentnahmen

2.3.3 Zu Deponien

2.3.4 Zu seitlichen Oberbodenlagern (Landschaftsbau)

2.3.5 Zu Böschungskronen und Bermen (Landschaftsbau)

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Seitens des AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt.

Im Bedarfsfall hat der AN diese selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.4.1 Wasser

2.4.2 Abwasser

2.4.3 Strom

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze, einschließlich Lagerplätzen für Oberboden sowie Plätze für Baustelleneinrichtungen, sind vom AN selbst zu beschaffen und gehen zu dessen Lasten, soweit nicht anders angegeben. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Bei der Zwischenlagerung von gefährlichem Abfall (z. B. Böden) auf unbefestigten Grundstücken aus der Disposition des AN sind technische Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Auswaschen von Schadstoffen zu verhindern (u. a. Abdeckung und Unterlage). Erforderliche Genehmigungen für das Zwischenlager sind durch den AN einzuholen. Die Kosten für die Zwischenlagerung und die Genehmigungen sind in die jeweiligen Ordnungsziffern einzurechnen.

Die entsprechenden Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen und dem AG ist eine Freistellungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Ansprüche von Dritten aus Benutzung von Privateigentum gegen den AN bestehen.

Zu erhaltender Bestand vorhandenen Aufwuchses ist hierbei zu beachten.

2.5.1 Plätze für Baustelleneinrichtung

2.5.2 Lagerplätze

2.5.3 Arbeitsplätze

2.5.4 Plätze für Unterkünfte

2.5.5 Pflanzeinschlagsplätze (Landschaftsbau)

2.6 Gewässer

Die Funktionsfähigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen Gewässer ist für die Dauer der Baumaßnahme sicherzustellen. Für Einleitungen aus der Baustelle in Gewässer sind die wasserrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

2.6.1 Vorfluter

2.6.2 Wasserstände

Der AN ist für den Schutz der Baustelle vor Beschädigung und Zerstörung durch Wasserstände bis einschließlich 20-jährliches Hochwasserereignis verantwortlich.

2.7 Baugrundverhältnisse

2.7.1 Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

2.7.2 Schadstoffbelastung

2.8 Schutzbereiche und -Objekte

Die von den baulichen Maßnahmen nicht unmittelbar betroffene Begrünung und Bepflanzung auf den Banketten, Böschungen und sonstigen Flächen darf nicht beschädigt werden.

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Absteckungs- und Vermessungspunkte müssen grundsätzlich erhalten bleiben und sind zu sichern. Werden diese Punkte durch Eigenverschulden des AN bzw. ohne Anordnung des AG im Rahmen der Baumaßnahme verändert, beschädigt oder entfernt, sind diese auf Kosten des AN wiederherzustellen.

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen amtlichen Festpunkte und Grenzsteine müssen grundsätzlich erhalten bleiben und sind zu sichern. Wird eine Veränderung dieser Punkte im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich, hat der AN die zuständige Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Kosten für Einmessung und Neufestsetzung, die durch die Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (VermKV) oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) erfolgen, trägt der AG.

2.8.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Die Arbeiten dürfen den Schutzziele der Schutzgebiete nicht widersprechen.

2.8.2 Bäume und Flurgehölze

Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen“ sind zu beachten.

Im Bereich bestehender Gehölzbestände ist vom AN darauf zu achten, dass zusätzliche Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vermieden werden. Material oder Erdablagerungen sind dort nicht zulässig.

Ökologisch wertvolle Bereiche, Tabuzonen, Bäume, Flurgehölze und Vegetationsflächen sind zu meiden und gegebenenfalls zu schützen.

2.8.3 Biotope

Kompensationsmaßnahme in Seffern

Das Baufeld in Seffern befindet sich im direkten Umfeld des gesetzlich geschützten Biotops BK-5905-0033-2009 „Bachtal des Balesfelder Bachs mit angrenzenden Wäldern nordöstlich Seffern“. Das Biotop umfasst einen Komplex aus einem naturnahen Mittelgebirgsbach mit bachbegleitendem Auwald, Streuobstwiesen und Feuchtwiesen sowie angrenzenden Buchenwäldern. Das Bachtal stellt ein regional bedeutsames Biotopverbundelement zwischen den Bachauen an der Nims und der Kyll dar. Sämtliche Arbeiten im Bereich des Baufeldes und der Zufahrt sind so auszuführen, dass keine negativen Beeinträchtigungen des Biotops, der Gewässerstrukturen oder der angrenzenden Vegetationsbestände entstehen. Befahrungen außerhalb der vorgesehenen Zufahrt sowie Ablagerungen von Materialien, Boden oder Baustoffen im Bereich des Biotops sind nicht zulässig. Die vorhandenen Biotopstrukturen sind während der gesamten Bauausführung zu schützen.

2.8.4 Denkmale

2.8.5 Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Die Wahl der Arbeitsgeräte und die Arbeitsweise sind auf Immissionsschutzbereiche und -objekte abzustimmen. In unmittelbarer Nähe sämtlicher Gebäude ist nach Möglichkeit nur statisch zu verdichten. Sollte eine dynamische Verdichtung notwendig sein, ist dies mit dem AG abzustimmen und vor Beginn der Verdichtung eine Beweissicherung durchzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass angrenzende Immissionsschutzbereiche und -objekte nicht durch Staub, Erschütterungen und Lärm oder ähnliche Einwirkungen beeinträchtigt werden und Ausgleichsansprüche im Sinne des § 906 Abs. 2 BGB vermieden werden.

2.8.6 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Kompensationsmaßnahme in Seffern

Das Baufeld befindet sich im direkten Umfeld des Balesfelder Bachs und liegt teilweise innerhalb der Schutzzone II S eines Wasserschutzgebietes. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Grund- und Oberflächenwassers sind sämtliche Arbeiten so auszuführen, dass Verunreinigungen und sonstige nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers ausgeschlossen werden. Die Befahrung ist auf die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bereiche und die vorgesehene Zufahrt zu beschränken. Es dürfen ausschließlich technisch einwandfreie und gegen das Austreten von Betriebsstoffen gesicherte Fahrzeuge und Arbeitsgeräte eingesetzt werden. Das Betanken, Warten und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen sowie die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Baufeld sind nicht zulässig. Geeignetes Bindemittel zur Aufnahme eventuell austretender Betriebsstoffe ist auf der Baustelle vorzuhalten. Ein Eintrag von Boden, Baustoffen, Betriebsstoffen oder sonstigen Verunreinigungen in den Balesfelder Bach und den Untergrund ist zu verhindern. Bei Austritt wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten und die zuständige Stelle zu informieren. Die Vorgaben der für das Wasserschutzgebiet geltenden Schutzgebietsverordnung sind während der gesamten Bauausführung einzuhalten.

2.8.7 Vermutete Bodenfunde

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind zu beachten. Jeder zu Tage kommende archäologische Fund ist unverzüglich dem AG sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, zu melden und die Fundstelle – soweit möglich – unverändert zu belassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Beim Fund verdächtiger Gegenstände, bei denen es sich um Kampfmittel handeln könnte, dürfen diese unter keinen Umständen berührt oder transportiert werden. In solchen Fällen sind umgehend die örtlichen Polizeidienststellen, Ordnungsämter und/oder der Kampfmittelräumdienst zu informieren.

Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz (KMRD)
Leit- und Koordinierungsstelle in Koblenz
E-Mail: Kmrdr@add.rlp.de

Der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz (KMRD) ist ein Referat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Tel.: +49 (651) 9494-0
Fax: +49 (651) 9494-170
E-Mail: poststelle@add.rlp.de
Web: <https://add.rlp.de>

Das weitere Vorgehen ist mit dem Kampfmittelräumdienst und dem AG abzustimmen.

2.9 Anlagen im Baubereich

2.9.1 Leitungen

Bepflanzung K 68 OD Koosbüsch

Im Baubereich befinden sich öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

Bei Arbeiten im Bereich von Leitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Im Baubereich befinden sich nach Kenntnis des AG folgende Leitungen:

- Glasfaserleitungen: Die vorhandenen Glasfaserkabel verlaufen teilweise im Bereich der vorgesehenen Pflanzflächen und sind bei der Ausführung der Arbeiten zu berücksichtigen. Vor Beginn der Pflanzarbeiten ist daher die genaue Lage der Leitungen zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.
- Kabel der Straßenbeleuchtung: Im Bereich der Pflanzflächen und insbesondere im Umfeld einzelner Baumstandorte können Kabel der Straßenbeleuchtung verlaufen. Die vorhandenen Leitungen sind bei sämtlichen Erd- und Pflanzarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigungen zu schützen.
- Wasserleitungen: Vorhandene Wasserleitungen verlaufen teilweise im Bereich der vorgesehenen Pflanzbeete. Die genaue Lage und Tiefe der Leitungen ist vor Beginn der Arbeiten zu prüfen.
- Hochspannungsfreileitung: Im Bereich des Baufeldes verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Bei der Auswahl der Baumstandorte sowie bei sämtlichen Bau- und Pflanzarbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und Schutzbereiche der Freileitung einzuhalten. Insbesondere bei Arbeiten mit Maschinen sowie bei der späteren Entwicklung der Gehölze ist die mögliche Wuchshöhe der Bäume zu berücksichtigen.

Jegliche Bauarbeiten sind erst nach Zustimmung des Ver- und Entsorgungsunternehmen und des AG durchzuführen. Der AN muss sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein von Leitungen und deren Lage unterrichten und sich von den Ver- und Entsorgungsunternehmen in der Örtlichkeit einweisen lassen. Er haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden an Leitungen im Bereich der Baustelle. Darüber hinaus muss der AN die geltenden Vorschriften, Richtlinien und Kabelschutzanweisungen bei seinen durchzuführenden Arbeiten beachten und seine Arbeitsweise entsprechend darauf einstellen.

Der AN ist verpflichtet, dem AG alle straßenbaubedingten Änderungen sowie erforderlichen Sicherungen oder Verlegungen zu melden. Ebenso hat der AN entstehende Erschwernisse bei der Ausführung von Ver- und Entsorgungsanlagen im Voraus in Textform anzuzeigen, so dass der AG die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen umgehend in Textform zur Sicherung bzw. Verlegung auffordern kann. So wird gewährleistet, dass die Baumaßnahme nicht behindert wird und Entscheidungen über die Anerkennung von Erschwernissen zeitnah erfolgen können.

Die Sicherung oder Umlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird ausschließlich nach Angabe des zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträgers in Auftrag gegeben und abgerechnet bzw. von deren Vertragsfirmen ausgeführt.

Behinderungen und Erschwernisse bei den Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind dem Träger der Straßenbaulast gesondert (getrennt nach den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen) nachzuweisen.

Die eventuelle Herstellung von Suchschlitzen oder-gräben wird gesondert von den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen in Auftrag gegeben und vergütet.

Zusatz für Telekommunikationsleitungen:

Im Baufeld sind Telekommunikationslinien vorhanden. Die Durchführung von Arbeiten zu deren Sicherung, Änderung und Beseitigung wird ausschließlich von den Telekommunikationsunternehmen (TKU) in eigener Zuständigkeit beauftragt, überwacht, abgenommen und abgerechnet.

Zur Ausführung der Leistungen durch die TKU ist das jeweilige Baufeld nach dem Abtrag des gebundenen Oberbaus für den Zeitraum der im Folgenden definierten Bauzeitfenster freizuhalten. Den TKU ist während dieses Bauzeitfensters ungehinderter Zugang sowie ungehindertes Arbeiten zu gewähren.

Entscheidungen über die Anerkennung und Höhe von Erschwerniszuschlägen für die Arbeiten im Nahbereich von im Baufeld verbleibenden Telekommunikationsanlagen sind in der konkreten Bauphase mit dem Telekommunikationsunternehmen herbeizuführen und dem Träger der Straßenbaulast (AG) gesondert nachzuweisen.

Kompensationsmaßnahme in Seffern

Im Baubereich befinden sich keine bekannten öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen.

2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich:

2.10.1 Straßenverkehr

Die Arbeiten sind bei laufendem Straßenverkehr durchzuführen, der Baubetrieb ist entsprechend der verkehrsbehördlichen Vorgaben durchzuführen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der AN muss hinsichtlich der Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung bei Arbeitsstellen einen Verkehrszeichenplan aufstellen und dem AG (hier: anordnenden Behörde) bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung einreichen.

Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind in die Position „Verkehrssicherung einrichten“ einzurechnen, sofern hierfür keine separaten Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

Die Verkehrszeichenpläne sind auf Grundlage der Regelpläne und Anforderungen der RSA 21 sowie der ZTV-SA zu erstellen.

Die Beleuchtungsanlage der Arbeitsstelle ist so auszulegen, dass Flimmern und Stroboskopeffekte vermieden werden. Farbiges Licht ist nicht anzuwenden. Im Hinblick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist die Beleuchtungsanlage nach Möglichkeit im Bereich der vom Verkehr entfernten Fahrbahnbegrenzung zu positionieren.

In Arbeitsstellen von längerer Dauer kann durch die Beleuchtungsanlage ebenfalls eine Beleuchtung des Verkehrsbereiches erzeugt werden. Wenn die mittlere Fahrbahnleuchtdichte des Verkehrsbereichs mindestens $0,75 \text{ cd/m}^2$ beträgt und die Beleuchtung in dunkler Umgebung endet, ist mithilfe von zusätzlichen Leuchten – besonders am Ende der beleuchteten Arbeitsstelle – eine Adaptationsstrecke von mindestens 50,00 m vorzusehen. Um eine Blendung zu vermeiden, darf die Schwellenwerterhöhung innerhalb des Verkehrsbereichs maximal 15 % betragen.

Entgegen der Regelungen der RSA 21 kann aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs im Baubereich auch abseits der Autobahnen weiterhin ein Geschwindigkeitstrichter eingerichtet werden.

Zudem sollte bei Querabsperungen durch Leitbaken (außerorts) am Beginn der Arbeitsstelle das Verziehungsmaß 1:10 betragen – anstelle des in der RSA 21 angegebenen Maßes von 1:3.

Der AG erlässt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verkehrsbehörde die verkehrsbehördliche Anordnung. Für die Erteilung dieser Anordnung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.

Verkehrssicherung Markierungen

Nicht erforderlich, wenn die Straße noch nicht freigegeben wurde bzw. noch nicht unter Verkehr steht.

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die bauausführende Firma muss bezüglich der Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung bei Arbeitsstellen einen Beschilderungsplan (2-fach) aufstellen und der zuständigen Verkehrsbehörde bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung einreichen. Die Aufwendungen hierfür sind in die Position Verkehrssicherung einrichten einzurechnen. Die Pläne müssen den Regelplänen der RSA 95 Anhang I – VII und der ZTV-SA 97 entsprechen. Abweichungen hiervon sind einzutragen.

Der AG erlässt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verkehrsbehörde die verkehrspolizeiliche Anordnung. Für die Erteilung der Anordnung wird eine Verwaltungsgebühr nach Nr. 261 der Anlage zu §1 der "Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr" vom 06.10.1993 erhoben.

Gebühren im Regelfall:	105,00 €
Bei Verlängerung mit neuer Verkehrsführung oder Beschilderung nochmals:	105,00 €
Bei Verlängerung mit geringfügiger Änderung:	41,00 €

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Kranken-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorfinden.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Bepflanzung K 68 OD Koosbüsch

Die Maßnahme beginnt mit der Baustelleneinrichtung. Die Vegetationsarbeiten im 1. Bauabschnitt vom Ortseingang aus Richtung Wißmannsdorf bis zur Kirche können nach Auftragserteilung und entsprechend dem Baufortschritt der Straßenbaumaßnahme im Jahr 2026 beginnen.

Die Arbeiten erfolgen grundsätzlich in folgender Reihenfolge:

- Baustelleneinrichtung
- Rodung vorhandener Hecken und Sträucher sowie Entfernung der Grasnarbe bzw. aufwachsender Vegetation in den vorgesehenen Pflanzflächen
- Herstellung der Mähkanten einschließlich Ausschachtung und Einbau des Betonpflasters 10/20/8
- Bodenarbeiten und Bodenverbesserung der Beet- und Vegetationsflächen gemäß Leistungsverzeichnis
- Pflanzung der Bäume einschließlich Baumgruben, Bodenverbesserung, Pflanzschnitt, Dreibock, Gießrand und Bewässerungssack
- Pflanzung von Hecken, Bodendeckern, Stauden und weiteren Gehölzen
- Vorbereitung, Düngung und Einsaat der Rasenflächen
- Pflanzung von Zwiebelpflanzen
- Erstabwässerung und Herstellung der Fertigstellungspflege
- Fertigstellungspflege einschließlich regelmäßiger Wässerung, Pflege der Pflanzflächen und Kontrolle der Verankerungen und Bewässerungseinrichtungen
- Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege gemäß Leistungsverzeichnis, einschließlich der erforderlichen Wässerungsgänge

Der 2. Bauabschnitt ab der Kirche in Richtung Ortsausgang kann erst im Jahr 2027 ausgeführt werden. Die Pflanz- und Rasenbauarbeiten der Gesamtmaßnahme sind bis spätestens 01.06.2027 abzuschließen. Die anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die erforderlichen Wässerungsarbeiten erstrecken sich entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses über die vorgesehenen Pflegezeiträume.

Der gesamte Ablauf ist fortlaufend mit der ausführenden Straßenbaufirma und der Bauleitung abzustimmen. Die Vegetationsarbeiten dürfen den laufenden Straßenausbau zu keinem Zeitpunkt behindern.

Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich jeden Bauunfall zu melden, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist.

Kompensationsmaßnahme in Seffern

Die Arbeiten auf der Ausgleichsfläche in Seffern beginnen mit der Baustelleneinrichtung und Vorbereitung der Arbeitsfläche. Anschließend werden die vorgesehenen vier Obstbäume entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses gepflanzt.

Die Arbeiten erfolgen grundsätzlich in folgender Reihenfolge:

- Baustelleneinrichtung und Vorbereitung der Arbeitsfläche
- Herstellung und Vorbereitung der Baumgruben einschließlich der vorgesehenen Bodenverbesserung
- Pflanzung der vier Obstbäume einschließlich Pflanzschnitt und fachgerechter Herstellung der Baumverankerung
- Herstellung eines Viererbocks mit Verbisschutz zum Schutz der Obstbäume
- Durchführung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege einschließlich der erforderlichen Wässerungsgänge. Die Erstabwässerung erfolgt unmittelbar nach der Pflanzung. Im weiteren Pflegezeitraum sind die Obstbäume entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses regelmäßig zu wässern. Zusätzlich sind die Verankerungen, der Verbisschutz und der Anwuchs regelmäßig zu kontrollieren.

Die Arbeiten sind bis spätestens Ende April 2027 vollständig auszuführen. Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Hanglage auszuführen. Die Befahrung ist auf die erforderlichen Bereiche zu beschränken. Der gesamte Bauablauf ist so zu organisieren, dass Beeinträchtigungen der angrenzenden Vegetationsbestände und des Balesfeldes der Bachs vermieden werden.

3.2.2 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

3.3 Baubehelfe

Landschaftsbau:

3.3.1 Bodenverbesserungsmittel

Bodenverbesserungsmittel sind zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Lieferung durch den AG auf ihre Menge und Qualität vor Pflanzung zu prüfen. Erst nach Freigabe durch den AG sind diese vor Pflanzung einzubringen

3.3.2 Dünger

Sind während der Pflanzarbeiten/ Vegetationsflächen Vorbereitung bzw. während des 1. Pflegejahres des jeweiligen Pflegejahres zu Beginn der Vegetationsperiode auszubringen

3.3.3 Pflanzen und Pflanzenteile

Sträucher und Heister müssen aus den ausgeschriebenen Herkunftsregionen stammen und der ausgeschriebenen Qualität entsprechen. Alle Pflanzen werden vor Pflanzung abgenommen. Alle Pflanzen sind ordnungsgemäß einzuschlagen.

3.3.4 Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten

3.3.5 Saatgut

Es ist gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Die zertifizierte gebietseigene Regelsaatgutmischung „Regiosaatgut“ (RSM Regio) ist aus dem entsprechenden Ursprungsgebiet zu wählen. In Rheinland-Pfalz ist je nach Lage der Einsaatfläche gemäß den Empfehlungen für die Begrünung mit gebietseigenem Saatgut (FLL) Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 07 zu verwenden. Zudem sind die Regelsaatgut-Mischungen an den Standort anzupassen:

- **Standortvariante 1: Grundmischung**

Die Mischungsverhältnisse der einzelnen Gräser sind den Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut (FLL) zu entnehmen.

Zudem gelten DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten“ sowie die ZTV La-StB „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“.

Die Saatgutlieferung muss originalverpackt in Säcken erfolgen, die dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und der Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung SaatV) entsprechen und Angaben über die Artenzusammensetzung, Gewichtsmengen etc. enthalten. Packungen unter 10 kg sind nicht zulässig. Bei Beschädigung der Originalverpackung ist der AG berechtigt, die Saatgutlieferung zurückzuweisen.

Der AN hat die Anlieferung des Saatgutes dem AG mindestens 3 Werktage im Voraus anzuzeigen. Das Saatgut ist erst nach Abnahme durch den AG auszubringen. Gegebenenfalls sind auf Anordnung des AG die Mischungskomponenten einzeln verpackt anzuliefern und anschließend vor Ort unter Aufsicht zu mischen.

Zuschlagstoffe Nassansaat

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Lieferung behält sich der AG vor, von den einzelnen Chargen Proben zu entnehmen, die von einer staatlichen Untersuchungsanstalt auf die vorgeschriebenen Bestandteile untersucht werden.

3.3.6 Fertigrasen

3.3.7 Sicherungsbaustoffe und -bauteile

3.3.8 Mauer- und Pflastersteine

3.3.9 Holz- und Holzschutzmittel

3.3.10 Kunststoffe

3.3.11 Fertigteile

3.4 Abfälle

Wird die Entsorgung von Abfällen dem AN übertragen, so ist die ordnungsgemäße Entsorgung dem AG gegenüber nachzuweisen.

3.5 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessungsleistungen allgemein (d. h. zur Bauausführung sowie zur Abrechnung)

Sämtliche Vermessungsarbeiten für die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten sind vom AN auszuführen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtungskosten einzurechnen, sofern keine gesonderte Position ausgeschrieben ist.

Netzverfügbarkeiten mobiler Datennetze können im Gigabit-Grundbuch der Bundesnetzagentur eingesehen werden.

Die Verfügbarkeit bzw. die Nutzung globaler Navigationssatellitensysteme (GNSS) hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. dem gewählten Messverfahren, der Abschattung, den topografischen Gegebenheiten, der Zahl und Anordnung der verfügbaren Satelliten sowie der Leistungsfähigkeit der Empfängerantenne.

Der AG kann weder eine Verfügbarkeit mobiler Datennetze noch die Nutzung globaler Navigationssatellitensysteme gewährleisten.

Unabhängig vom Messverfahren und den eingesetzten Geräten sind die Genauigkeiten der ZTV Verm-StB, Punkt 2.5, in jedem Fall einzuhalten.

Aufmaßverfahren

Alle für die Abrechnung erforderlichen Aufmäße und notwendigen Feststellungen sind unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Leistungsbereiche stets gemeinsam durchzuführen. Die Durchführung ist rechtzeitig beim AG zu beantragen und hat montags bis freitags während der allgemeinen Dienststunden (Montag–Donnerstag 08:00–16:00 Uhr, Freitag 08:00–13:00 Uhr) zu erfolgen.

Ist aufgrund eines vom AN zu vertretenden Aufmaßversäumnisses eine nachträgliche Feststellung notwendig, trägt der AN die durch den Zusatzaufwand entstandenen Kosten.

Festlegung für die Abrechnung von Leitungsgräben/Baugruben:

Maßgebend ist die DIN EN 1610 mit den Parametern Rohrdurchmesser DN/OD und Grabentiefe (vergleiche DIN EN 1610, Tabellen 1 und 2).

Bei den Erdbauleistungen, die nach Abtrags- sowie Auftragsprofilen zu ermitteln sind, ist der AG mindestens zwei Tage vor Beginn der jeweiligen Arbeit zu benachrichtigen. Vor Auf- bzw. Abtrag und nach Beendigung der Arbeiten ist jeweils eine Geländeaufnahme in Anwesenheit des AG zu erstellen, damit die Abrechnung sichergestellt werden kann.

Die Aufmäße zur Dickenmessung der bituminösen Schichten sind mit einem elektromagnetischen Dickenmessverfahren durchzuführen.

Um ein Durchstoßen oder Reißen der Folien zu vermeiden, sind auf gefrästen Flächen anstelle von Folien Bleche als Gegenpole zu verwenden.

Liefernachweise für die OZs, deren Abrechnung nach „Tonnen“ erfolgt, sind dem AG grundsätzlich sofort, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag nach der Anlieferung zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt auch für vergleichbare OZs, bei denen Liefernachweise für den Abrechnungsnachweis etc. benötigt werden.

Ist vom AN der Einsatz von digital messenden und datenerfassenden Vermessungsgeräten (elektronisches Tachymeter (Totalstation), GNSS-Empfänger etc.) vorgesehen, so ist vor Baubeginn eine Dokumentation aller zum Einsatz kommenden Vermessungsgeräte mit den Herstellerangaben (inklusive Leistungsspezifikationen), der Methode der Datenweitergabe sowie dem Einsatzzweck auf der Baustelle dem AG zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Vorlage (Geräteleiste) ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Die Rohdaten (i. d. R. aufgenommene Koordinaten, Punktliste) sind unmittelbar nach der Messung, d. h. noch auf der Baustelle, durch die Abspeicherung auf einem USB-Stick oder durch E-Mail-Versand als Textdatei (*.txt) an die Bauüberwachung zu übergeben. Vorzugsweise sind die Punktkoordinaten im Hinblick auf die weiteren Berechnungen in den REB-Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) im Gauß- Krüger System oder ETRS89-/ UTM-System (6-stellig) aufzunehmen.

Das gewählte Koordinatensystem ist zu dokumentieren und auch bei nachfolgenden Messungen durchgängig zu verwenden. Das interne Geräteprotokoll (in dem alle Messeinstellungen bzw. Änderungen, Punkte, Messfolgen usw. aufgezeichnet werden) sowie das Kalibrier-/Justierprotokoll der Messgeräte sind vom AN vorzuhalten und auf Anforderung dem AG zur Verfügung zu stellen.

Als Ersatz für das herkömmliche Aufmaßblatt ist ein „Messprotokoll“ (Deckblatt und Anlage) zu erstellen und spätestens 10 Werktage nach der gemeinsamen Feststellung in Textform an die Bauüberwachung zu senden. Eine entsprechende Vorlage (Deckblatt des Messprotokolls) ist den Vergabeunterlagen beigelegt. Die Punkteliste mit den Koordinaten bildet dabei die Anlage.

Die Punktnummern der vor Ort aufgenommenen Koordinaten sind bei der Aufbereitung der Daten und der Mengenermittlung beizubehalten. Bei weiteren Aufmaßterminen ist die Nummerierung fortzusetzen. Es dürfen keine Punktnummern doppelt vergeben werden.

Beim Einsatz eines GNSS-Empfängers (Rover) ist in der Software des Feldrechners einzustellen, dass vor dem Speichern einer Position (Punktaufnahme) mindestens drei Messungen (automatisiert im Hintergrund) erfolgen, die gemittelt werden.

Vor jeder Messung ist die Messgenauigkeit durch das Anmessen bekannter Punkte zu überprüfen.

Allgemeine Bauabrechnung

Erfolgt die Mengenermittlung z. B. gemäß „Formel 21 Geraden aus Koordinaten“ und „Formel 22 Unregelmäßiges Vieleck aus Koordinaten“, so ist zur Visualisierung ein Abrechnungslageplan zu erstellen. Über textliche Hinweise und notwendige Bemaßung markanter Stellen ist der Plan mit allen für die Abrechnung notwendigen Angaben zu versehen (Längen- bzw. Flächenangabe, OZ, gegebenenfalls Kostenträger). In Anlehnung an die Regelabrechnung (nach Plan) sind zur Berechnung 2D-Koordinaten (bestehend aus Rechts- und Hochwert bei Gauß-Krüger bzw. Ost- und Nordwert bei ETRS89 / UTM) zu verwenden.

Der Abrechnungslageplan ist als DWG-Datei (alternativ DXF-Datei) und als PDF-Datei an die Bauüberwachung zu übergeben.

Der Abrechnungslageplan ist durch beide Vertragsparteien in Textform anzuerkennen.

Die elektronische Datenübergabe kann auf einem Datenträger oder per E-Mail erfolgen.

Die Blattnummern (Adressen) innerhalb der DA11-Datei haben mit der Nummerierung der Aufmaßblätter bzw. der Messprotokolle übereinzustimmen.

Die Adresszeilen dürfen nachträglich nicht mehr verändert oder gelöscht werden. Für gegebenenfalls notwendige Ergänzungen oder Korrekturen sind für den AG entsprechende Zeilen freizuhalten. Eine genaue Festlegung erfolgt in der „Vereinbarung zur Bauabrechnung“.

Abrechnung Erdbau

Der AN hat alle Mengenermittlungen, auch die Ergebnisse der Berechnungen außerhalb der REB- VB 23.003, als DA11-Datei zur Verfügung zu stellen.

Alle relevanten Abrechnungsgrenzen sind in Querprofilen und entsprechenden Lageplänen darzustellen. Sofern sich kein automatischer zwangspunktbezogener Profilabstand ergibt, ist ein projektspezifischer Abstand in der „Vereinbarung zur Bauabrechnung“ gemeinsam festzulegen. Können einzelne Leistungsbereiche schlussrechnungsfähig aufgestellt werden, so sind diese zeitnah darzustellen und vorzulegen.

Die Querprofile und die Lagepläne sind in digitaler Form und nach Aufforderung in Papierform zu übergeben.

Die REB-Datei zur Prüfung der Eingabedaten im REB-Prüfprogramm ist dem AG per E-Mail oder auf einem Datenträger mit den weiteren Abrechnungsunterlagen zu übergeben. Die Daten werden entweder im XML-Datenformat (in den jeweiligen REB-Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) geregelt) oder in allgemeinen Datensatzarten übergeben.

Anlagen zu Aufmaßen:

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind Anlagen, wie beispielsweise Skizzen, vorzusehen. Aus Abrechnungszeichnungen und Abrechnungsunterlagen müssen alle Maße und Angaben, die zum Prüfen einer Rechnung nötig sind, unmittelbar ersichtlich sein.

Nachtragsangebote

Für Nachtragsangebote ist die folgende Nummerierung vorgeschrieben:

Abschnitt:	90 bis 94	Nachträge
Unterabschnitt	01	Nachtrag Nr.1
Position	0001	Nachtragsposition Nr. 1

3.6 Prüfungen

3.6.1 Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)

3.6.2 Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Lieferung behält sich der AG vor, von den einzelnen Chargen Proben zu entnehmen. Diese werden von einer staatlichen Untersuchungsanstalt auf die ausgeschriebenen Bestandteile untersucht. Sollte das Untersuchungsergebnis nicht den Bedingungen des Leistungstextes entsprechen, kann der Dünger abgelehnt und Ersatz verlangt werden. (ZTV La-StB gemäß Punkt 5.1 der Baubeschreibung als Zusätzliche Technische Vertragsbedingung vereinbaren)

3.6.3 Saatgutproben (Landschaftsbau)

Das Regiosaatgut ist gemäß Ausschreibung zu liefern und ein entsprechender Herkunftsnachweis bzw. Zertifikat zu erbringen. Die Überprüfung der Richtigkeit der Herkunft kann durch den AG überprüft werden.

Der AG behält sich vor, vor der Aussaat Rückstellproben der gelieferten Saatgutmischungen zu nehmen.

4 Ausführungsunterlagen

Bei einem elektronischem Planlauf sind die Ausführungsunterlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu signieren, die den Anforderungen des § 126a BGB sowie Artikel 25 Absatz 2 eIDAS-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste entspricht. Der Datenaustausch erfolgt über den Sharefile des LBM. Der Dateiname ist gemäß der vorgegebenen Dateinamenskonvention abzuspeichern.

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

4.1.1 Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)

Es stehen folgende Planunterlagen für die Baumaßnahme zur Verfügung:

	Bezeichnung	Maßstab
☐	Übersichtslageplan	1:5000 od. 1:10000 od. 1:25000
☐	Lageplan / -pläne	1:250 od. 1:500
☐	Höhenplan /-pläne	1:500/50 od. 1:250/25
☐	Straßenquerschnitt (Regel- / Ausbauquerschnitt)	1:50
☐	Leitungsplan / -pläne (Bestand)	1:250 od. 1:500
☐	Entwässerungstechnische Unterlagen	
☐	Detailplan / -pläne	1:10 od. 1:25 od. 1:50
☐	Deckenhöhenplan / -pläne	1:250 od. 1:500
☐	Sonderplan / -pläne (Markierung, Beschilderung, Ausstattung etc.)	1:250 od. 1:500
☐	Querprofile	1:100
☐	Vermessungsunterlagen	
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

4.1.2 Pflanzpläne (Landschaftsbau)

werden in 2- facher Ausführung zur Verfügung gestellt

4.1.3 Pflanzlisten (Landschaftsbau)

werden in 2- facher Ausführung zur Verfügung gestellt

4.1.4 Oberbodenlagerpläne (Landschaftsbau)

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- | | | |
|---|-----------------------|---|
| x | ZTV La-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2018 (ZTV La-StB 18) FGSV |
| x | ZTV Baumpflege | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege |

Ausgabe 2017 (ZTV Baumpflege) FLL

- ☐ **ZTV Großbaumverpflanzung**
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern**
Ausgabe 2005 (ZTV Großbaumverpflanzung) FLL
- ☒ **ZTV-SA**
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen**
Ausgabe 1997/2001 (ZTV-SA 97) FGSV einschließlich Änderungen gemäß ARS 18/1999 des BMVI und Änderungen gemäß ARS 07/2024 des BMDV (bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in eine neue ZTV-SA sind die Ziffern 5.7 und 6.7 nicht mehr anzuwenden)
- ☐ **ZTV transportable LSA**
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen**
Ausgabe 2023 (ZTV transportable LSA) FGSV, bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in eine neue ZTV-SA sind die ZTV transportable LSA 2023 dem Bauvertrag zugrunde zu legen.

5.2 Auswahl geltender Technischer Lieferbedingungen (TL)

Es gelten die in der Baubeschreibung unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sowie der hier genannten Technischen Lieferbedingungen in der jeweils neuesten Fassung, insbesondere:

- TL transportable LSA**
- Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen**
Ausgabe 2023 (TL transportable LSA) FGSV
- TL-Baumschulpflanzen**
- Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)**
Ausgabe 2020 (TL-Baumschulpflanzen) FLL
- TL-Stauden**
- Technische Lieferbedingungen für Stauden (Gütebestimmungen)**
Ausgabe 2025 (TL-Stauden) FLL

5.3 Bezugsquellen

- FGSV

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.
Wesseling Str. 15-17, 50999 Köln
- VkBI-Verlag

Verkehrsblatt – Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14, 44287 Dortmund

Baubeschreibung Straßenbau und Konstruktiver Ingenieurbau 03/2026

BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Friedensplatz 4, 53111 Bonn
LBM RP	Landesbetrieb Mobilität Rheinland - Pfalz Postfach 20 13 65, 56013 Koblenz https://lbm.rlp.de/themen/strassenbau/technisches-regelwerk

